

**Förderrichtlinie zur Sanierung und Erhaltung
von kulturhistorisch wertvollen und öffentlich
zugänglichen Monumenten
(z. B. Wegekreuze und Bildstöcke) im Kreis Steinfurt**

Kreisausschuss 30.09.2014

Kreisausschuss 05.06.2018

Kreisausschuss 26.03.2019

1. Fördervoraussetzungen

Das zu fördernde Objekt muss öffentlich zugänglich sein.

2. Fördermodalitäten und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung ist neben der Mittelverfügbarkeit beim Kreis Steinfurt von weiteren Faktoren abhängig:

- Bei Objekten, die sich im Privateigentum befinden, ist die Höhe des eingebrachten privaten Eigenanteils anzugeben. Dieser kann über Sponsoren oder Mittel der Kommunen kofinanziert werden.
- Förderfähig sind maximal 50% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Der Zuschuss sollte einen Betrag in Höhe von 2.000,- € nicht übersteigen (Zuwendungsdeckel).
- Auf die Erteilung eines Zuwendungsbescheides besteht kein Rechtsanspruch.

3. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Erteilung einer Zuwendung ist wie folgt vorgesehen:

1. Kontaktaufnahme und gemeinsame Abstimmung der erforderlichen Arbeiten zwischen Kreis Steinfurt und dem Eigentümer bzw. Bevollmächtigten;
2. Einholung von drei Vergleichsangeboten fachlich anerkannter Restauratoren / Handwerksbetriebe;
3. Antrag auf Zuwendung beim Kreis Steinfurt (ein entsprechendes Formular ist bei den genannten Ansprechpartnern des Kreises oder im Internet auf den Seiten des Umwelt und Planungsamtes/ Raumplanung und -entwicklung erhältlich);
4. Prüfung des Antrags durch den Kreis Steinfurt;
5. Erteilung eines Zuwendungsbescheides durch den Kreis Steinfurt;
6. Auftragserteilung durch den Eigentümer bzw. seines Bevollmächtigten;
7. Abnahme der Maßnahme nach Fertigstellung und Prüfung des Verwendungsnachweises;
8. Auszahlung der Zuwendung.

4. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt anteilig aus Mitteln des Kreises Steinfurt und den entsprechenden Eigenmitteln. Die Eigenanteile der Privateigentümer oder seiner Bevollmächtigten können durch Sponsoring oder kommunale Mittel kofinanziert und damit reduziert werden.

Stichtag für die Zuwendungsanträge ist der 31. März eines jeweiligen Kalenderjahres. Die Maßnahme sollte aus haushaltstechnischen Gründen im Jahr der Zuwendung abgeschlossen werden.

Für die Auswahl der Objekte wird ein entsprechendes Ranking unter folgenden Maßgaben erstellt:

- Denkmalpflegerische Bedeutung des Objektes,
- Notwendigkeit der Sanierungsmaßnahmen im Verhältnis zu den übrigen eingereichten Objekten,

- Kosten in Relation zum Gesamtbudget.

Anmerkung:

Der Beschluss ist befristet bis zum 31.12.2023.

Der Beschluss des Kreisausschusses vom 05.06.2018 ist mit folgender Protokollnotiz versehen:

Nach dem Wortlaut der Ziffer 1 der Förderrichtlinie sollen Ausnahmen von der Grundsatzregelung möglich sein, sofern eine Kommune Fördermittel beantragt und die Maßnahme als förderungswürdig angesehen wird.